



Kleine Anfrage

Christiane Böhm (DIE LINKE) vom 23.11.2020

Krankenversicherungsschutz von Inhaftierten

und

Antwort

Ministerin der Justiz

Die Kleine Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Minister für Soziales und Integration wie folgt:

Frage 1. Inwieweit können Inhaftierte – und damit eventuell Familienmitglieder – während der Haftzeit Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung sein und welche Unterschiede bestehen wegen des Versicherungsstatus vor der Haftzeit?

Nach § 188 Abs. 4 SGB V setzt sich ein Krankenversicherungspflichtverhältnis in Form einer freiwilligen Versicherung automatisch fort, wenn nicht der Versicherte innerhalb von zwei Wochen eine Austrittserklärung abgibt. Die beitragspflichtige Mitgliedschaft bleibt dann auch während der Haft bestehen. Leistungsansprüche der Gefangenen entfallen allerdings gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 4 SGB V, weil die Gefangenen nach § 24 HStVollzG und den Parallelvorschriften in den übrigen Hessischen Vollzugsgesetzen der freien Heilfürsorge unterliegen. Sie haben demnach einen Anspruch auf notwendige, ausreichende und zweckmäßige medizinische Versorgung unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit. Ihre medizinische Versorgung erfolgt auf Kosten des Landes Hessen.

Gemäß § 9 Abs. 1 SGB V können Inhaftierte zudem innerhalb von 3 Monaten nach dem Ende eines Versicherungsverhältnisses eine freiwillige Krankenversicherung beantragen, wenn entweder im letzten Jahr durchgehend eine Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung oder in den letzten 5 Jahren für mindestens 2 Jahre eine Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung bestand. Auch in diesem Fall bestehen allerdings keine Leistungsansprüche der Gefangenen.

Familienmitglieder von Inhaftierten müssen mit der zuständigen Krankenversicherung klären, inwiefern der Versicherungsschutz weiterbesteht, wenn der Hauptversicherte in Haft ist (und das Familienmitglied nicht selber einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit nachgeht). Das Jobcenter, das Sozialamt als SGB-Leistungsträger und die Krankenkassen als Sozialleistungsträger trifft insoweit eine Beratungspflicht.

Sofern Gefangene im Rahmen des Freigangs in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen, besteht Versicherungsschutz in der gesetzlichen Krankenversicherung einschließlich der Familienversicherung für Angehörige. Ansprüche aus der vollzuglichen Gesundheitsfürsorge ruhen in dieser Zeit (§ 24 Abs. 6 HStVollzG).

Frage 2. Welche Kosten sind zu tragen, wenn Inhaftierte sich während ihrer Haftzeit (weiter) freiwillig versichern und können diese vom Sozialhilfeträger übernommen werden?

Die Beiträge während der Haftzeit richten sich nach dem Einkommen der bzw. des Inhaftierten unter Beachtung der jeweils gültigen Mindestbemessungsgrundlage sowie der Familienversicherung von Angehörigen.

Wenn für einen oder für mehrere Angehörige eine Familienversicherung besteht, sind die Krankenversicherungsbeiträge nach den individuellen Einkünften der Inhaftierten mindestens jedoch nach einem Betrag in Höhe von 1/3 der monatlichen Bezugsgröße zu berechnen. Da Inhaftierte in der Regel über keine oder nur sehr geringe Einkünfte verfügen, werden die Beiträge in der

weit überwiegenden Anzahl der Fälle nach einem Betrag in Höhe von 1/3 der im jeweiligen Kalenderjahr gültigen Bezugsgröße (2020 = 3.185,00 € * 1/3 = 1.061,67 €) berechnet. Für die Berechnung in der Krankenversicherung gilt der ermäßigte Beitragssatz (14,0 %) sowie der individuelle Zusatzbeitragssatz der Krankenkasse (z. B. 0,9 %), so dass sich eine Berechnung für die Krankenversicherung wie folgt ergibt: $1.061,67 \text{ €} * 14,0 \% + 1.061,67 \text{ €} * 0,90 \% = 158,19 \text{ €/monatlich}$.

Wenn keine Familienversicherung besteht, ist die freiwillige Versicherung während der Haftzeit als Anwartschaftsversicherung durchzuführen. In dieser Anwartschaftsversicherung bestehen keine Leistungsansprüche. Die Beiträge für eine Anwartschaftsversicherung sind nach einem Betrag in Höhe von 1/10 der im jeweiligen Kalenderjahr gültigen Bezugsgröße zu bemessen (2020 = 3.185,00 € * 1/10 = 318,50 €). In der Krankenversicherung gilt der allgemeine Beitragssatz (14,6 %) sowie der individuelle Zusatzbeitragssatz der Krankenkasse (z. B. 0,9 %), woraus sich eine Berechnung wie folgt ergibt: $318,50 \text{ €} * 14,6 \% + 318,50 \text{ €} * 0,90 \% = 49,37 \text{ €/monatlich}$.

Die mögliche Kostenübernahme durch den Sozialhilfeträger ist davon abhängig, wer im jeweiligen Fall der Sozialhilfeträger ist. Das Jobcenter ist gemäß § 7 Abs. 4 Satz 2 SGB II für stationär untergebrachte Menschen, zu denen auch Inhaftierte gezählt werden, nicht zuständig; es stellt seine Leistungen ein, sobald es von der Inhaftierung einer Person Kenntnis erlangt.

Stand ein Gefangener vor Haftantritt im Leistungsbezug des Sozialamtes (z.B. Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung), so kann vom Sozialamt eine freiwillige Weiterversicherung während der Haft finanziert werden, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind. Die Entscheidung liegt im Ermessen des Sozialamtes und erfolgt, soweit bekannt, ggf. um mögliche spätere Probleme bei der Wiederaufnahme in die Krankenversicherung zu vermeiden.

Frage 3. Wie sehen die Verfahrensvorschriften zur Klärung der Krankenversicherung während der Haftzeit aus?

„Verfahrensvorschriften“ im Sinne von gesetzlichen Vorschriften zur Klärung der Krankenversicherung gibt es nicht.

Die Justizvollzugsanstalt klärt jedoch die Gefangenen im Rahmen des Aufnahmeverfahrens bei der sog. Vollzugsgeschäftsstelle über die Folgen der Inhaftierung für die Renten-, Sozial- und Krankenversicherung auf. Dazu steht zusätzlich ein Merkblatt zur Verfügung. Der Sozialdienst unterstützt die Inhaftierten beim Zugangsgespräch auch beim Aufsetzen entsprechender Schreiben an die Krankenversicherung, insbesondere etwaiger Austrittserklärungen.

Frage 4. Welche Maßnahmen veranlasst die Landesregierung, damit Menschen zum Zeitpunkt der Haftentlassung direkt krankenversichert sind?

Sofern Gefangene nach ihrer Haftentlassung eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen, sind sie krankenversichert.

Die Inhaftierten, die für die Zeit nach der Haftentlassung staatliche Leistungen in Anspruch nehmen müssen, bereiten die Justizvollzugsanstalten (Entlassungsmanagement bzw. Übergangsmanagement) auf die Haftentlassung vor, indem sie u.a. soweit möglich Termine mit dem Jobcenter für die Zeit nach der Haft vereinbaren und beim Ausfüllen von Formularen behilflich sind. So soll gewährleistet werden, dass die Leistungsanträge möglichst zügig gestellt und bearbeitet werden und auch die Kostentragung hinsichtlich der Krankenversicherung zeitnah sichergestellt ist. Das Jobcenter ist für die Leistungsansprüche der Inhaftierten nach § 7 Abs. 4 Satz 2 SGB II erst nach der Entlassung aus der Haft zuständig. Es prüft daher mögliche Leistungsanträge etwa bezüglich ALG II erst ab der Haftentlassung.

Die Landesregierung, vertreten durch das Hessische Ministerium der Justiz, hat im Jahre 2011 die „Vereinbarung über die Integration von Strafgefangenen des Landes Hessen“ initiiert, die neben dem Ministerium der Justiz auch das Ministerium für Soziales und Integration, die Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit, der Hessische Städtetag, der Hessische Landkreistag, der Landeswohlfahrtsverband Hessen und der Landeszusammenschluss für Straffälligenhilfe unterzeichnet haben. Parallel dazu hat das Ministerium der Justiz die Durchführung jährlicher Runder Tische zwischen den Unterzeichnerinnen und Unterzeichnern der Integrationsvereinbarung veranlasst, zu denen die Justizvollzugsanstalten einladen.

Frage 5. In welchen Fällen und in welcher Höhe müssen die Versicherungsbeiträge für die Haftzeit nachgezahlt werden?

Sofern die Gefangenen rechtzeitig den Austritt aus der Krankenversicherung erklären und nicht eine freiwillige Krankenversicherung nach § 9 Abs. 1 SGB V besteht, fallen keine Versicherungsbeiträge an. In welcher Höhe bei fehlender Austritterklärung Kosten anfallen würden, kann nicht pauschal beziffert werden, da die Kosten vom Tarif der Krankenkasse abhängen. Ferner hängt es auch von der Dauer der Haftzeit ab, in welcher Höhe die „Beitragsschulden“ anfallen.

Frage 6. Welche Möglichkeiten der Kostenübernahme oder anderer Finanzierungen gibt es während der Haftzeit, um Schulden in der Krankenversicherung auszugleichen?

In den Justizvollzugsanstalten gibt es Schuldnerberatungen. Im Beratungsprozess kann versucht werden, eine Übernahme von Krankenversicherungskosten über die Stiftung Resofonds zu erreichen.

Frage 7. Welche nachsorgenden Anlaufstellen gibt es für Haftentlassene, wenn Probleme mit dem umfassenden Krankenversicherungsschutz nach § 2 SGB V bestehen?

Bei Problemen im Zusammenhang mit dem Krankenversicherungsschutz sind die gesetzlichen Krankenkassen Ansprechpartner. Darüber hinaus ist der jeweilige SGB-Träger zuständige Anlauf- und Beratungsstelle.

Zudem stehen Haftentlassenen die Angebote der Freien Straffälligenhilfe zur Verfügung.

Bei unter Bewährungsaufsicht oder Führungsaufsicht stehenden Gefangenen stehen die Beratungsangebote der Allgemeinen Bewährungshilfe sowie des Sicherheitsmanagements I und II zur Verfügung. Haftentlassene können sich außerdem an die örtlich zuständigen Schuldenberatungsstellen wenden.

Wiesbaden, 29. Dezember 2020

Eva Kühne-Hörmann